Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/6115

14. 12. 89

Sachgebiet 7400

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu der Verordnung der Bundesregierung
— Drucksache 11/5455 —

Aufhebbare Sechsundsechzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste
— Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung —

A. Problem

Kontrolle des Exports von chemischen Produkten, die für die Herstellung von Chemiewaffen mißbraucht werden können.

B. Lösung

Keine Aufhebung der Sechsundsechzigsten Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste, die diese um weitere 25 chemische Produkte ergänzt.

Große Mehrheit im Ausschuß

C. Alternative

keine

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die Aufhebung der Sechsundsechzigsten Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung — (Drucksache 11/5455) nicht zu verlangen.

Bonn, den 6. Dezember 1989

Reuschenbach
Stellv. Vorsitzender

Müller (Pleisweiler)
Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Müller (Pleisweiler)

Die Sechsundsechzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung — vom 17. Oktober 1989 wurde im Bundesanzeiger Nr. 198 vom 19. Oktober 1989 S. 4945 verkündet. Sie wurde gemäß § 92 der Geschäftsordnung in Drucksache 11/5642 Nr. 2 vom 10. November 1989 dem Ausschuß für Wirtschaft mit der Bitte überwiesen, dem Plenum den Bericht bis spätestens 15. Februar 1990 vorzulegen.

Die Verordnung geht im wesentlichen auf die „Australische Initiative" von 20 westlichen Industrieländern zur Verhinderung des Exports von chemischen Produkten zurück, die für die Herstellung von Chemie-Waffen mißbraucht werden können.

Der staatlichen Genehmigungspflicht für 10 besonders gefährliche Stoffe ist durch die Aufnahme in Teil I Abschnitte C und D der Ausfuhrliste entsprochen worden. Seit März 1989 sind insgesamt 17 Positionen der Ausfuhrgenehmigungspflicht unterworfen.

Aufgrund des Beschlusses der „Australischen Initiative" vom Mai 1989, die Einbeziehung von 3 weiteren Stoffen in die staatliche Ausfuhrkontrolle zu prüfen, sollen nunmehr diese Positionen ebenfalls unter staatliche Ausfuhrgenehmigungspflicht gestellt werden. Ferner sollen weitere 22 Positionen einbezogen werden, die in den Vereinigten Staaten von Amerika bei Ausfuhren in bestimmte Staaten bereits einer staatlichen Beschränkung unterliegen. Im Ergebnis ist dann die Ausfuhr von insgesamt 42 Stoffen genehmigungspflichtig, wenn das Käufer- und Bestimmungsland nicht Mitglied der OECD ist.

Darüber hinaus erhalten die Nummern 0007, 1710 und 2002 neue Anmerkungen, die den Benutzer der Ausfuhrliste auf die in den anderen Nummern enthaltene Erfassung toxischer Wirkstoffe sowie von Ausgangsstoffen hierfür hinweisen sollen.

Der Wirtschaftsausschuß des Bundesrates hat in seiner 532. Sitzung am 26. Oktober 1989 einstimmig empfohlen, von einer Stellungnahme gegenüber dem Deutschen Bundestag gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) abzusehen. Diese Empfehlung gilt gemäß § 35 der Geschäftsordnung des Bundesrates als Beschluß des Bundesrates, sofern bis zur nächsten Plenarsitzung kein Land den Antrag auf Behandlung der Vorlage im Plenum stellt. Ein solcher Antrag ist nicht gestellt worden.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat die Sechsundsechzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung — in seiner Sitzung am 6. Dezember 1989 beraten. Er empfiehlt dem Deutschen Bundestag mit großer Mehrheit bei einer Gegenstimme, von seinem Aufhebungsrecht keinen Gebrauch zu machen.

Bonn, den 6. Dezember 1989

Der Ausschuß für Wirtschaft

Müller (Pleisweiler)

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333